

Gemeinde



KREIS HERFORD

**Flächennutzungsplan,
49. Änderung
(Grundschule Schwenningdorf)**

Begründung

gemäß § 5 Abs. 5 BauGB

Projektnummer: 216136
Datum: 2017-01-30

IPW
INGENIEURPLANUNG
Wallenhorst

INHALTSVERZEICHNIS

| | | |
|------|---|----|
| 1 | Planungsanlass / Allgemeines | 1 |
| 2 | Verfahren / Abwägung | 1 |
| 3 | Planungsrechtliche Ausgangssituation / Sonstige Planungen | 2 |
| 3.1 | Regionalplanung | 2 |
| 3.2 | Flächennutzungsplan | 3 |
| 3.3 | Bebauungsplan | 3 |
| 4 | Bestandssituation..... | 4 |
| 5 | Innenentwicklung | 5 |
| 6 | Planungserfordernis / Standortbegründung..... | 5 |
| 7 | Art der baulichen Nutzung..... | 7 |
| 8 | Erschließung | 7 |
| 9 | Umweltbelange | 7 |
| 9.1 | Umweltprüfung / Umweltbericht..... | 7 |
| 9.2 | Eingriff / Ausgleich | 7 |
| 9.3 | Artenschutz | 8 |
| 9.4 | Gesamtabwägung der Umweltbelange..... | 8 |
| 10 | Klimaschutz/Klimawandel..... | 8 |
| 11 | Abschließende Erläuterungen | 9 |
| 11.1 | Altlasten, Altablagerungen, Altstandorte..... | 9 |
| 11.2 | Denkmalschutz..... | 9 |
| 12 | Bearbeitungs- und Verfahrensvermerk..... | 10 |

ANLAGEN

- Umweltbericht (Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten)

Sofern die o.g. Anlagen nicht beigefügt sind, können diese im Rathaus der Gemeinde Rödinghausen, Nebengebäude Alte Dorfstraße 25, 32289 Rödinghausen (Telefon: 05746 / 949-0, Telefax: 05746 / 949-105, Email: info@roedinghausen.de) eingesehen bzw. angefordert werden.

Bearbeitung:

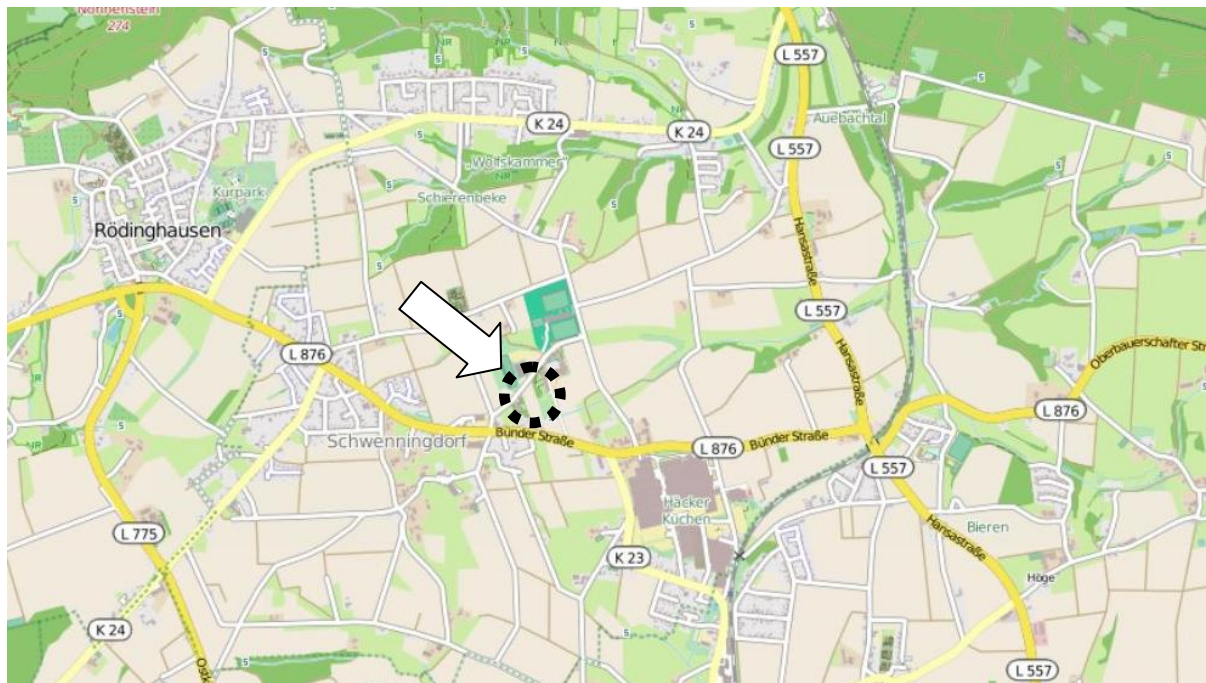
Wallenhorst, 2017-01-30
Proj. Nr. 216136

Dipl. Ing. Matthias Desmarowitz
Dipl. Ing. Moritz Richling

IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG
Ingenieure ♦ Landschaftsarchitekten ♦ Stadtplaner
Telefon (0 54 07) 8 80-0 ♦ Telefax (0 54 07) 8 80-88
Marie-Curie-Straße 4a ♦ 49134 Wallenhorst

1 Planungsanlass / Allgemeines

Das Plangebiet befindet sich im Ortsteil Schwenningdorf an der Gemeindestraße „An der Stertwelle“ und umfasst eine Gesamtgröße von ca. 0,94 ha.



Übersichtsplan ohne Maßstab (© OpenStreetMap-Mitwirkende)

Gegenstand der Planung ist der Neubau einer Grundschule in Schwenningdorf, der in unmittelbarer räumlicher Nähe des vorhandenen Schul- und Sportkomplexes errichtet werden soll.

Das Plangebiet ist im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Rödinghausen als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen. Deshalb muss der Flächennutzungsplan zur Umsetzung der o.g. Planungsabsichten geändert werden.

Für das Plangebiet liegt kein rechtsverbindlicher Bebauungsplan vor.

2 Verfahren / Abwägung

Der Rat der Gemeinde Rödinghausen hat am 26.04.2016 beschlossen, die 49. Änderung des Flächennutzungsplans aufzustellen.

Die Flächennutzungsplanänderung wird im zweistufigen „Normalverfahren“ aufgestellt.

In einem ersten Verfahrensschritt wurde daher die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 06.06.2016 bis 20.06.2016 durchgeführt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom über die Planung unterrichtet und zu einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Aus der Öffentlichkeit wurden keine Äußerungen vorgetragen. Von Seiten des Landschaftsbeirats wurde auf die isolierte Länge des neuen Schulstandortes hingewiesen, wonach mit zusätzlich hohem Verkehrsaufkommen zu rechnen sei und insofern die alten Schulstandorte erhalten bleiben sollten.

Da es aus Sicht der Gemeinde Rödinghausen durch den Neubau der Grundschule in Schweningdorf insgesamt es zu einer Verbesserung der Verkehrssicherheit im Grundschulstandortbereich kommt (etwa durch den nahen Schulbusbahnhof), das zusätzliche Verkehrsaufkommen bereits bei dem Ausbau der Straßen „An der Stertwelle“ und „Auf der Drift“ für den Schülerspezialverkehr berücksichtigt worden ist und darüber hinaus die Weiterführung der bisherigen Grundschulstandorte nicht wirtschaftlich ist, kann der Anregung nicht gefolgt werden.

Auf dieser Grundlage hat der Rat der Gemeinde Rödinghausen in seiner Sitzung am beschlossen, die 49. Änderung des Flächennutzungsplans gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Die Offenlegung erfolgte in der Zeit vom bis einschließlich Parallel dazu wurde den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 2 BauGB gegeben.

Da sich der Entwurf zur 49. Änderung des Flächennutzungsplan aufgrund der vorgetragenen Anregungen aus der öffentlichen Auslegung nicht verändert hat, hat der Rat der Gemeinde Rödinghausen in seiner Sitzung am den Feststellungsbeschluss gefasst.

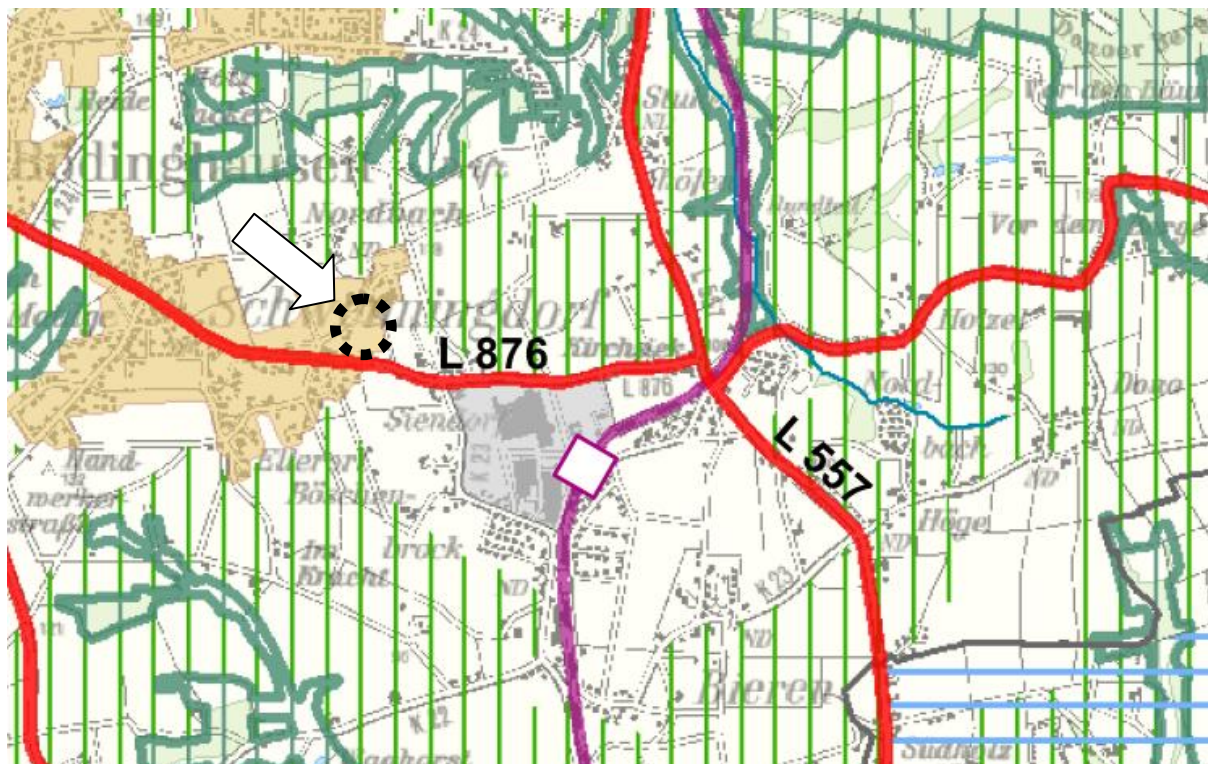
3 Planungsrechtliche Ausgangssituation / Sonstige Planungen

3.1 Regionalplanung

Der Regionalrat Detmold hat am 28. Juli 2003 per Beschluss den Regionalplan „Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld“ neu aufgestellt. Der geltende Regionalplan „Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld“ ist ein regionaler Entwicklungsplan der sich zeichnerisch (im Maßstab 1:50.000) und textlich mit den Themen Siedlungsentwicklung (ASB, GIB, ASBz, GIBz), Freiraum (allg. Freiraum- und Agrarbereiche, Waldbereiche, BSN BSLE), Kulturlandschaften, Verkehr (Schiene, Straße, Binnenschifffahrt, Luftverkehr, ÖPNV), Rohstoffversorgung (ohne Kalkstein), Gewässerschutz (Bereiche für den Gewässerschutz) und Deponiestandorte auseinandersetzt. Flächendeckend umfasst der Regionalplan „Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld“ die kreisfreie Stadt Bielefeld sowie die Kreise Gütersloh, Herford, Lippe und Minden-Lübbecke. Der Regionalplan „Teilabschnitt Oberbereich Paderborn“ umfasst die übrigen Bereiche des Regierungsbezirks Detmold, die Kreise Höxter und Paderborn.

Der Regionalplan stellt die regionalen "Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung" für die Entwicklung des Regierungsbezirks Detmold dar. Gleichzeitig wirkt er auch als landschaftlicher und forstlicher Rahmenplan.

Das Plangebiet ist im Regionalplan als Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) dargestellt. Die Darstellung als ASB ist eine wesentliche Voraussetzung für die bauleitplanerische Ausweisung einer Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Schule“. Nach Stellungnahme der Bezirksregierung Detmold bestehen gegen die vorgelegte Bauleitplanung aus landesplanerischer Sicht keine Bedenken.



Regionalplan (ohne Maßstab)

3.2 Flächennutzungsplan

Das Plangebiet ist im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Rödinghausen vollständig als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Sowohl westlich als auch östlich des Plangebiets sind im wirksamen Flächennutzungsplan bereits Flächen für den Gemeinbedarf dargestellt.

Für den Neubau einer Grundschule besteht das Erfordernis, den Flächennutzungsplan entsprechend zu ändern.

3.3 Bebauungsplan

Für das Plangebiet liegt kein rechtsverbindlicher Bebauungsplan vor.

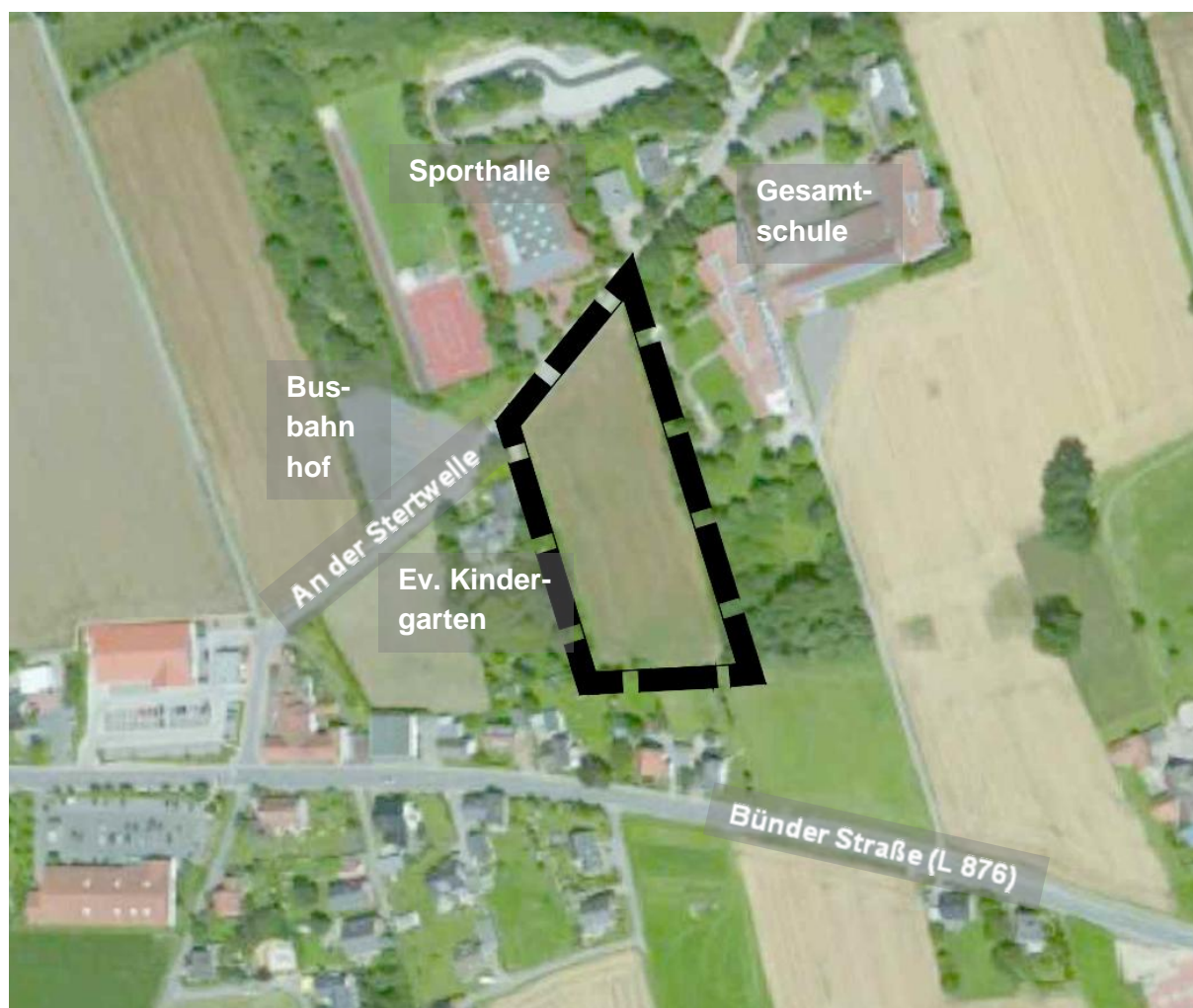
4 Bestandssituation

Das Plangebiet befindet sich im Ortsteil Schwenningdorf an der Gemeindestraße „An der Stertwelle“ und umfasst eine Gesamtgröße von ca. 0,94 ha. Das Plangebiet ist vollständig von Siedlungs- und Verkehrsflächen umschlossen, derzeit unbebaut und wird landwirtschaftlich genutzt (Grünland).

Das Gelände steigt von Südosten nach Nordwesten auf einer Länge von ca. 150 m um ca. 7 m an (= 5%) an.

Das Umfeld des Plangebiets ist überwiegend durch Einrichtungen der Bildungsinfrastruktur und Sportnutzungen geprägt:

- Osten: Gesamtschule Rödinghausen
- Westen: Evangelischer Kindergarten Schwenningdorf
- Norden: Sporthalle Schwenningdorf (einschließlich Außenanlagen)
- Süden: Wohnbebauung an der L 876 „Bünder Straße“



Luftbild (© Esri, DigitalGlobe, GeoEye, i-cubed, USDA, USGS, AEX, Getmapping, Aerogrid, IGN, IGP, swisstopo, and the GIS User Community)

5 Innenentwicklung

Nach der BauGB-Novellierung 2013 ist im § 1 Abs. 5 BauGB der Planungsgrundsatz ergänzt worden, dass *„die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen soll.“*

Die Ausweisung der Flächen für den Gemeinbedarf an der Straße „An der Stertwelle“ - zwecks Neubaus einer Grundschule in Schwenningdorf - ist eine Maßnahme der Innenentwicklung in diesem Sinne. Das Umfeld des Plangebiets ist bereits durch Bildungseinrichtungen (Kindertagesstätte, Gesamtschule, Büro der Jugend- und Schulsozialarbeit) und Sportnutzungen geprägt.

Der unmittelbar im Südwesten angrenzende Bereich der Ortslage Schwenningdorf ist durch die Innenbereichssatzung „Kurzer Weg“ aus dem Jahr 2004 als im Zusammenhang bebauter Ortsteil festgesetzt. Die Zulässigkeit von Vorhaben richtet sich damit nach den Bestimmungen des § 34 BauGB. Ergänzend sind die weiteren Festsetzungen dieser Satzung zu Art und Maß der baulichen Nutzung, den überbaubaren Grundstücksflächen und zur Grünordnung sowie Kompensation zu beachten.

Die Überplanung der Landwirtschaftsfläche ist zu rechtfertigen, da das Plangebiet vollständig von Siedlungs- und Verkehrsflächen umschlossen ist.

Unter städtebaulichen Gesichtspunkten ist es sinnvoll, durch die bauliche Nutzung dieser Flächen Möglichkeiten für die Errichtung einer Grundschule an diesem Standort zu schaffen, da hierdurch die Inanspruchnahme bislang unbebauter Freiflächen an anderer Stelle im Gemeindegebiet vermieden werden kann. Damit werden die Nachverdichtungsmöglichkeiten im Ortsteil Schwenningdorf genutzt und es kann auf die Umwandlung von ökologisch wertvollen Freiflächen, z.B. an der Peripherie, verzichtet werden.

Dem Grundsatz der Innenentwicklung wird damit insgesamt Rechnung getragen.

6 Planungserfordernis / Standortbegründung

Mitte der 1960ziger Jahre wurden die Grundschulen Ostkilver, Bruchmühlen, Bieren und Rödinghausen errichtet. Politischer Wille der damaligen Gemeinderäte war es, möglichst in jeder Ortschaft eine eigene Grundschule vorhalten zu können. Dieses Ortsteildenken konnte aufgrund der damaligen Grundschülerzahlen in mehrzügigen Schulen verwirklicht werden.

Zwischenzeitlich ist dieses Denken aufgrund des demographischen Wandels, der sich insbesondere auch in sinkenden Grundschulanmeldezahlen widerspiegelt, wirtschaftlich auf Dauer nicht mehr zu realisieren. So wurde der Schulstandort Ostkilver aufgegeben und durch Bildung eines Grundschulverbundes in den Schulstandort Bruchmühlen integriert. Im Norden der Gemeinde Rödinghausen wurde der Grundschulverbund Bieren-Rödinghausen, bestehend aus dem Hauptstandort Bieren und dem Nebenstandort Rödinghausen gebildet. Der

Grundschulstandortort Rödinghausen wird nur noch einzügig betrieben. Dieses gilt auch für den Standort Bieren.

Aufgrund der Schülerzahlen ist es sinnvoll, den künftigen gesamten Grundschulbetrieb im Norden der Gemeinde Rödinghausen - Ortsteile Rödinghausen, Schwenningdorf und Bieren - zu konzentrieren und in einer Grundschule zusammen zu fassen, da dann insbesondere auch der Lernbetrieb flexibler und effektiver gestaltet werden kann. Der Standort in Schwenningdorf (Plangebiet) verbindet die Ortsteile Bieren und Rödinghausen schulisch miteinander. Der zentrale Schulstandort in Schwenningdorf ist effizienter als die Sanierung und der Ausbau der bestehenden Schulstandorte.

Die Gesamtschule ist der zentrale Ort innerhalb des Schul- und Sportkomplexes im Ortsteil Schwenningdorf. In unmittelbarer räumlicher Nähe befindet sich auch eine Kindertagesstätte. Kinder können hier also alle Stadien der frühkindlichen Bildung und Erziehung, von der Kita über die Grundschule bis hin zur Gesamtschule durchlaufen; die Kinder bräuchten sich nicht neue Wege oder neue Örtlichkeiten merken bzw. erkunden. Dennoch sind die Gebäude räumlich voneinander getrennt.

Die schon vorhandene Infrastruktur der Gesamtschule Rödinghausen kann mit genutzt werden. Dazu zählen insbesondere auch die Sportanlagen mit der Dreifachsporthalle, der Tartanlaufbahn, zwei Kunst- und ein Rasensportplatz des Häcker-Wiehenstadions, die Skater-Anlage auf dem jetzigen Schulhofgelände, das Büro der Jugend- und Schulsozialarbeit im Gebäude „An der Stertwelle 40“ (Rückzugsmöglichkeit für Jugendliche in einer ehemaligen Hausmeisterwohnung).

Ein zentraler Bushaltepunkt des Schülerspezialverkehrs für die Gesamtschule ist vorhanden (Busbahnhof im Westen) und könnte auch die Grundschul Kinder bedienen. Hierdurch entstehen Kosteneinsparungs- und Umweltschutzeffekte durch die nicht mehr erforderliche Neuanlage notwendiger neuer Bauhaltestellen an einem anderen Standort. Der Bushaltepunkt ist bereits an das überörtliche Verkehrsnetz angebunden.

Die Wohnbauflächen im Ortsteil Schwenningdorf und die Flächen zur Nahversorgung des Ortsteils liegen westlich des Schul- und Sportkomplexes. Daher ist eine fußläufige Erreichbarkeit gegeben. Im Rahmen der 44. Änderung des Flächennutzungsplans ist eine Erweiterung der Wohnbauflächen in östlicher Richtung geplant, wodurch die Wohnbauflächen an die Flächen für den Gemeinbedarf heranrücken. Die Erweiterung der ist bereits durch eine landesplanerische Anfrage konkretisiert worden.

Die planungsrechtliche Konzentration des gesamten Schulstandortes der Gemeinde an einer Stelle in der Gemeinde ist städtebaulich sinnvoll und führt zu Kosteneinsparungen durch Synergieeffekte. Von Seiten der Öffentlichkeit wird dieser Gesamtkomplex durch den abrundend geplanten Standort der neuen Grundschule als „unsere Schule“ wahrgenommen.

7 Art der baulichen Nutzung

Die 49. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes wird durchgeführt, um den Neubau einer Grundschule in Schwenningdorf zu ermöglichen.

Die Ausweisung einer Fläche für den Gemeinbedarf gemäß § 5 Abs. 2 Bst. a BauGB ist an dieser Stelle städtebaulich sinnvoll, da das Plangebiet im Westen und Osten unmittelbar an Gemeinbedarfsflächen grenzt (Kindergarten und Gesamtschule) und im Übrigen vollständig von Siedlungs- und Verkehrsflächen umschlossen ist.

8 Erschließung

Das Plangebiet liegt an der Straße „An der Stertwelle“, die nach Westen zur L 876 „Bünder Straße“ führt. Der Ausbau von öffentlichen Straßen oder Wegen ist nicht erforderlich, da die Straßen „An der Stertwelle“ und „Auf der Drift“ in den vergangenen Jahren für den Schülerspezialverkehr ausgebaut worden sind.

Westlich des Plangebiets liegt der Busbahnhof, der nur von Schulbussen bedient wird.

Alle erforderlichen Einrichtungen der technischen Infrastruktur sind in den angrenzenden öffentlichen Verkehrsflächen vorhanden. Grundsätzliche Änderungen werden nicht vorgenommen.

Die geregelte Oberflächenentwässerung wird durch entsprechende Nachweise im Baugenehmigungsverfahren sichergestellt.

9 Umweltbelange

9.1 Umweltprüfung / Umweltbericht

Als Bestandteil dieser Begründung ist ein Umweltbericht mit Eingriffsbilanzierung erstellt worden (siehe Anlage). Der Umweltbericht kommt in der Summe zu dem Ergebnis, *„dass unter Berücksichtigung der im Raum bestehenden Vorbelastungen sowie der für die Planungsebene der Flächennutzungsplanung für die jeweiligen Schutzgüter benennbaren Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen mögliche Beeinträchtigungen so reduziert werden können, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen verbleiben.“*

9.2 Eingriff / Ausgleich

Die Ermittlung erforderlicher Ausgleichsmaßnahmen mittels Eingriffsbilanzierung nach einem anerkannten Bewertungsmodell ist im Rahmen der Baugenehmigung auf Basis der Entwurfsplanungen zum Bauantrag verbindlich zu regeln. Ggf. verbleibende Kompensationsbedarfe sind über möglichst multifunktional wirksame Maßnahmen abzudecken, die verschiedene vorhabenbedingte Wirkpfade abdecken können. Im Sinne des § 15 Abs. 3 BNatSchG ist auf einen sparsamen und möglichst agrarstrukturell verträglichen Umgang mit Flächen hinzuwirken.

9.3 Artenschutz

Zur Berücksichtigung des besonderen Artenschutzes ist - als Bestandteil des Umweltberichts - eine artenschutzrechtliche Voreinschätzung erarbeitet worden.

Hiernach wird es unter Einbezug der folgenden Maßnahmen insgesamt möglich sein, die Erfüllung von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 BNatSchG auszuschließen.

- Berücksichtigung der Vorgaben des § 39 BNatSchG und des Verbots Fällungen, Rückschnitt oder auf den Stock setzen von Bäumen, Hecken, lebenden Zäunen, Gebüsch und anderen Gehölzen zwischen dem 1. März und 30. September eines Jahres vorzunehmen
- Vorheriger Ausschluss von Vorkommen bodenbrütender Vogelarten sofern Bodenarbeiten zwischen dem 1. März und 15. Juni erforderlich werden
- Vermeidung von Störungen durch Licht sowie ein Ausleuchten der örtlichen in den Randbereichen vorhandenen Gehölze. Für unvermeidliche Lichtquellen sind geschlossene Lampengehäuse zu wählen. Lichtkegel sind nach unten auszurichten. Die Verwendung „insektenfreundlicher“ Lampen mit einem Spektralbereich zwischen 570 – 630 nm wird empfohlen. Zu den marktüblichen Leuchtmitteln gehören z. B. Natriumdampf Lampen („Gelblichtlampen“) oder LED-Lampen mit warmweißen Lichtfarben bzw. Farbtemperaturen zwischen 2.700 - 3.300 Kelvin.

Im Rahmen der Baugenehmigung sind die genannten Maßnahmen unter fachlicher Begleitung weiter zu konkretisieren.

9.4 Gesamtabwägung der Umweltbelange

Aus den vorgenannten Gründen kommt die Gemeinde Rödinghausen in ihrer Gesamtabwägung zu dem Ergebnis, dass die Umweltbelange in diesem Verfahren ausreichend und angemessen berücksichtigt werden.

10 Klimaschutz/Klimawandel

Mit der BauGB-Novelle 2011 sind der Klimaschutz und die Anpassung an den Klimawandel in Anknüpfung an den Nachhaltigkeitsgrundsatz in § 1 Abs. 5 BauGB sozusagen als Programmsatz in das städtebauliche Leitbild integriert worden. Dabei *„soll den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.“* Die Belange des Klimaschutzes sind daher bei der Aufstellung von Bauleitplänen verstärkt in die Abwägung einzustellen.

Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken sowie Maßnahmen zu einer Anpassung an die Auswirkungen des Klimawandels - wie z.B. die Schaffung von Frischluftschneisen o.ä. - lassen sich hier aufgrund der speziellen örtlichen Gegebenheiten und unter Berücksichtigung der städtebaulichen Planungsziele in diesem Planverfahren nicht umsetzen.

Im Rahmen der Abwägung wird hier dem primären Planungsziel - der Neubau einer Grundschule in Schwenningdorf - der Vorrang eingeräumt.

11 Abschließende Erläuterungen

11.1 Altlasten, Altablagerungen, Altstandorte

Nach Kenntnisstand der Gemeinde Rödinghausen befinden sich weder innerhalb des Plangebiets noch in der näheren Umgebung Altlasten, Altablagerungen o.ä.

Maßnahmen, bei denen Erdarbeiten notwendig sind wie z.B. das Verlegen von Leitungen oder Kanälen sind rechtzeitig der Unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Herford zu melden bzw. mit ihr abzustimmen. Soweit sich bei Bauarbeiten, Auffälligkeiten nach Farbe, Geruch usw. im Boden oder in Baukörpern zeigen, die auf eine Kontamination des Bodens oder des Baukörpers mit umweltgefährdeten Stoffen hindeuten, ist der Kreis Herford - Untere Abfallwirtschaftsbehörde - unverzüglich durch den verantwortlichen Bauleiter bzw. den Bauherren zu benachrichtigen, um ggf. eine ordnungsgemäße und schadlose Entsorgung verunreinigter Bauabfälle sicherzustellen. Bei Vorhaben, die dem Baurecht unterliegen ist die Untere Bodenschutz-/Abfallwirtschaftsbehörde des Kreises Herford zu beteiligen. Ggf. sind aus vorgenannten Gründen Untersuchungen auf schädliche Bodenveränderungen oder der vorhandenen Gebäudesubstanz notwendig.

11.2 Denkmalschutz

Bodendenkmale / Archäologie

Der LWL- Archäologie für Westfalen / Amt für Bodendenkmalpflege oder der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde sind Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Befunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) unverzüglich zu melden. Ihre Lage im Gelände darf nicht verändert werden. Dem Amt für Bodendenkmalpflege oder seinen Beauftragten ist das Betreten der betroffenen Grundstücke zu gestatten, um gegebenenfalls archäologische Untersuchungen durchführen zu können. Die dafür benötigten Flächen sind für die Dauer der Untersuchungen freizuhalten.

Baudenkmale

Weder innerhalb des Plangebiets noch in der näheren Umgebung sind Baudenkmale vorhanden.

12 Bearbeitungs- und Verfahrensvermerk

Die 49. Änderung des Flächennutzungsplans wurde im Auftrag und im Einvernehmen mit der Gemeinde Rödinghausen ausgearbeitet.

Wallenhorst, 2017-01-30

IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG

.....

Desmarowitz

Diese Begründung zur 49. Änderung des Flächennutzungsplans hat gemäß § 5 Abs. 5 BauGB dem Feststellungsbeschluss vom zugrunde gelegen.

Rödinghausen, den

.....

Bürgermeister